

Abt. Vorstandsbüro

Bearbeitet von: Achim Wilmsmeier

Telefon: 0511 1268-0

E-Mail: info@lsb-niedersachsen.de

Internet: www.lsb.niedersachsen.de

LandesSportBund Niedersachsen e.V., Postfach 3760, 30037 Hannover

An die
Sportbünde
Im LSB Niedersachsen e. V.

Zur Kenntnis: Landesfachverbände

Datum
18.11.2025

Bestandserhebung 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die **Bestandserhebung 2026** informieren, die erstmalig über die neue LSB-Portallösung unter <https://lsbni.it4sport.de> erfolgt.

In diesem Jahr gibt es eine Besonderheit: Die Bestandserhebung wird bereits am 01.12.25, und nicht wie sonst am 20.12.25 freigeschaltet. Weiterhin gilt, dass der **Mitgliederbestand vom 01.01.2026** anzugeben ist. Der Grund für den früheren Start liegt im neuen System, über das die Bestandserhebung künftig durchgeführt wird. Wir möchten allen Vereinen die Möglichkeit bieten, sich frühzeitig mit der neuen Oberfläche vertraut zu machen. Um den Wechsel einfacher zu gestalten, bietet der LSB ein Schulungsangebot für Vereine bis Ende Januar sowie Anleitungen an.

Inhaltlich hat sich in im Verfahren zur Durchführung der Bestanderhebung nichts geändert und das bedeutet weiterhin:

Eine konsequente Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden auf Seite B!

Nach Ziffer 5.3 der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e.V. sind die Vereine verpflichtet, ihre Mitglieder auf der Seite B mit den entsprechenden Sportaktivitäten den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen sie Mitglied sind.

Die Nennung der Mitglieder auf der Seite C kommt nur zum Tragen, wenn keine Mitgliedschaft im Landesfachverband besteht oder Sportaktivitäten ausgeübt werden, die nicht in der Sportaktivitätenliste vorhanden sind.

Passive Mitglieder, Fördermitglieder, Gesellschaftsspiele, Ziffern und ähnliche Angaben sind keine gültigen Angaben im Rahmen der Bestandserhebung. Diese und ähnliche Nennungen werden nicht mehr akzeptiert, konsequent durch den LSB verfolgt und die entsprechenden Vereine zur Nacharbeit aufgefordert.

Seite 1 von 4

Es wird im Rahmen der Bestandserhebung auf eine richtlinienkonforme Zuordnung geachtet. Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden oder sportartungebundenen Sport- und Bewegungsangeboten teilnehmen oder die im Verein nicht (mehr) sportlich aktiv sind, sind dem Landesfachverband zu melden:

- a. dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
- b. in der Sportart, in der sie Abteilungsmitglied sind,
- c. zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt oder in dem sie früher aktiv waren.

Bei Einspartenvereinen, die nur in einem Landesfachverband Mitglied sind, **müssen** die Meldungen auf Seite A den Meldungen auf Seite B entsprechen. Eine Meldung auf Seite C ist ausgeschlossen.

Die bundesweit einheitlichen Regelungen zur Zuordnung von Fachverbänden (Bestandserhebung) sind weiterhin zu beachten. Der Absatz II.2 lautet wie folgt:

Bei der Zuordnung von Fachverbänden gelten grundsätzlich die Fachverbandsstrukturen gemäß nationaler Festlegung (Spitzenverbände im DOSB). Die Fachverbände sind für ihre jeweiligen Sportarten ganzheitlich zuständig, d.h. in ihren Ausprägungen als Leistungs-, Wettkampfs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport. Dies betrifft auch die virtuellen Abbilder der Sportarten.

Für die konsequente Einhaltung der für die Mitgliedsvereine verpflichtenden Vorgaben bitte ich die Sportbünde weiterhin um ihre Unterstützung.

Ab der Bestandserhebung 2026 kann, wie bereits letztes Jahr angekündigt, auch der Geschlechts-Eintrag „ohne Angabe“ offengelassen werden. Damit kommt der LSB einer gesetzlichen Verpflichtung nach. Durch das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ vom 18.12.2018 kennt das deutsche Personenstandsrecht aktuell die Geschlechts-Einträge „männlich“, „weiblich“, „divers“ und „ohne Angabe“.

Das Merkblatt für Mitgliedsvereine des LSB Niedersachsen für die Bestandserhebung 2026, die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** (LSB) und die **Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** stehen im Internet auf den Seiten des LSB (www.lsb-niedersachsen.de) unter dem Menüpunkt „Mitglieder“ im Untermenü „Mitgliederservice“ unter „Bestandserhebung“ auch zum Download bereit.

Weiter bitte ich um Beachtung folgender Regelungen:

- Von allen Mitgliedsvereinen ist gemäß der o. g. Richtlinie der Mitgliederbestand vom **01.01.2026** anzugeben.
- Den Sportbünden ist bei der Bestandserhebung 2026 von allen Mitgliedsvereinen ein **gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid** vorzulegen, soweit noch nicht geschehen. In der neuen Portallösung können die Vereine die entsprechenden Daten eingeben und müssen dazu noch eine Kopie des aktuellen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid hochladen. Die Sportbünde müssen die Daten lediglich überprüfen und die Gültigkeit bestätigen. Da nur gemeinnützige Mitgliedsvereine Finanzhilfemittel des Landes über den LSB erhalten dürfen, sind die Angaben von großer Bedeutung und unbedingt zeitnah zu erfassen.

- **Änderungen vorhandener Kontodaten** der Vereine in der LSB-Portallösung sind nur durch den zuständigen Sportbund möglich. Hierzu ist eine Beantragung der Änderung der Kontodaten über die LSB- Portallösung inkl. Kontoöffnungsnachweis durch den Verein notwendig, die dann durch den Sportbund bestätigt wird.
- Die Bestandserhebung wird ausschließlich durch die Online-Erfassung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf das Merkblatt und die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung verwiesen. Bitte händigen Sie dieses Merkblatt den Mitgliedsvereinen zusammen mit der Richtlinie aus.
- Nach der Richtlinie sind die Mitgliedsvereine zur Abgabe der Bestandserhebung bis spätestens zum 31.01. des Jahres verpflichtet. Um seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem DOSB, unserem Versicherungspartner ARAG u. a. nachkommen zu können, benötigt der LSB die endgültigen Bestandsdaten **bis spätestens 28. Februar 2026**. Zu diesem Datum soll die Bestandserhebung 2026 endgültig abgeschlossen sein. Die Sportbünde errichten zu diesem Zweck ein zeitlich straffes Mahnverfahren für die Mitgliedsvereine, die nicht bis zum Stichtag gemeldet haben.
- Gemäß § 11 der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen in Verbindung mit der „Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen“ vom 17.10.2012 ist folgendes zu beachten:
 1. **Bitte weisen Sie säumige Mitgliedsvereine ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Sportbund nach ergebnisloser zweimaliger Mahnung gem. der Satzung des LSB einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen werden, was zu einem Ausschluss aus dem LSB führen kann. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Mitgliedsvereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.**
 2. **Bei einer neu zu beantragenden Aufnahme in den LSB innerhalb von sechs Monaten wird eine Wiederaufnahmegebühr von 500 Euro erhoben.**
 3. **Unvollständigkeit und wahrheitswidrige Angaben führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ebenfalls zu einem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens, wie unter Ziffer 1 beschrieben.**
 4. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01. eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird und die bei Ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.**
- Die Aufforderung zur Bestandserhebung und das Merkblatt sind nur denjenigen Vereinen zuzusenden, die bis zum 01.01.2026 auch tatsächlich in den LSB aufgenommen wurden. Vereine, die ihre Mitgliedschaft im LSB zum 31.12.2025 wirksam gekündigt haben, erhalten keine Aufforderung.
- Auf Seite B sind nur Meldungen von Mitgliedsvereinen möglich, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind.
- **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).**
- Die Angaben Ihrer Vereine zum Thema „vereinseigene (Sport-)Anlagen und Gebäude“ sind in diesem Jahr in der neuen LSB-Portallösung neu zu erfassen.

Abschließend möchten wir Sie auf das neue **Vereinsdashboard** in der Portallösung hinweisen. Gemeinsam mit der diesjährigen Bestandserhebung startet dort ein ergänzendes Analyse-Tool, das Vereinen wertvolle Hinweise und Impulse für eine zukunftsfähige Entwicklung liefert. Sie finden es im Portal auf der linken Seite unter dem Reiter Vereinsdashboard. Für die Auswertungen werden vorhandene sowie zusätzlich erhobene Daten aufbereitet und analysiert. Das Dashboard richtet den Blick auf zentrale Themen wie Vorstandsarbeit, Ressourcennutzung und Mitgliederentwicklung. Es unterstützt dabei, fundierte Entscheidungen zu treffen und die strategische Ausrichtung des Vereins nachhaltig zu stärken.

Ab Januar 2026 steht den Vereinen ihr **individueller Ergebnisbericht** zur Verfügung. Die aufbereiteten Ergebnisse können direkt im System eingesehen werden und bieten einen klaren Überblick darüber, wo der Verein aktuell steht, welche Stärken ihn auszeichnen und in welchen Bereichen **Entwicklungspotenziale** bestehen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie neben der **Checkliste**, dem **Merkblatt** für Mitgliedsvereine auch die **Hinweise zur Erfassung vereinseigener Anlagen** und **das Infoblatt für das Vereinsdashboard**.

Freundliche Grüße

